

(Dr. Nieberding.)

einem Honorar berechtigt, auch wenn er einen Vorbehalt nicht gemacht hat. Ich glaube, es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die übergroße Mehrzahl der Verleger und Komponisten in diesem Punkte einverstanden ist trotz der entgegenstehenden Interessen, die sie zuweilen vertreten, und daß, indem wir den Satz des Entwurfs aufstellen, wir sowohl den Wünschen der Komponisten, als auch denjenigen der Verleger entgegenkommen.

Die Stellung unserer Künstlerwelt auf musikalischem Gebiete hat sich in den letzten drei Dezennien ganz außerordentlich entwickelt; die Künstler sind an Selbstbewußtsein gewachsen, was ihnen früher zum Teil ganz fehlte, und dieses Selbstbewußtsein ist gestärkt an dem Beispiel, das ihnen die Autoren anderer Nationen gegeben haben. Sie haben gesehen, daß in anderen Nationen die Gesetzgebung den Künstlern ohne weiteres, wenn sie ihre Werke veröffentlicht haben, auch Anspruch auf Honorar zubilligt; sie haben sich die Frage vorgelegt: weshalb sollen wir in Deutschland schlechter stehen als unsere Kameraden im Auslande? Sie haben sich auch gefragt: weshalb sollen wir in Deutschland als Komponisten schlechter stehen als die Autoren litterarischer, zur öffentlichen Aufführung bestimmter Werke? Auch ein Dramatiker bekommt sein Werk bezahlt vom Verleger; dessen ungeachtet wird niemand die Prätenston aufstellen wollen, daß die Gesetzgebung zu dem Standpunkte zurückkehren sollte, wonach alle Aufführungen dramatischer Werke nun frei sein sollen. Mit Recht wirft der Komponist die Frage auf: weshalb sollen wir bezüglich unserer Kompositionen schlechter stehen als der Autor, der eine, wenn auch nur kleine, dramatische Arbeit veröffentlicht und ohne weiteres Schutz genießt, Anspruch auf Honorar hat, sobald eine öffentliche Aufführung stattfindet.

Dies ist der Standpunkt, auf dem die Gesetzgebung in Frankreich, Italien und Belgien steht, und dies ist der Standpunkt — was schon der Herr Abgeordnete Müller hervorgehoben hat —, auf den die internationale Entwicklung mehr und mehr hindrängt, wie sie auf dem Pariser Kongreß 1896 hervorgetreten ist, als damals in den Verhandlungen der lebhafteste Wunsch ausgesprochen wurde, die Gesetzgebung der einzelnen Staaten möge nun den Weg beschreiten, den die Gesetzgebung Frankreichs, Italiens und Belgiens beschritten hatte, und das Honorar der Komponisten gegenüber den öffentlichen Aufführungen unabhängig machen von dem Vorbehalt. Solchen Anregungen in den internationalen Beziehungen haben wir eine gewisse Pflicht, Rechnung zu tragen, wenn wir, worauf wir doch einen großen Wert legen müssen, an der Führung in diesen internationalen Verhandlungen beteiligt bleiben wollen! (Sehr richtig!) Auf welchen Standpunkt kommen wir, wenn wir an derartigen internationalen Erörterungen sympathisch teilnehmen und dann zu Hause Gesetze machen, die mit den Anschauungen, welche auf solchen internationalen Tagen vertreten wurden, in geradem Widerspruche stehen! (Sehr richtig! rechts.) Ich glaube deshalb, man darf sagen — und darin hat der Herr Abgeordnete Müller nach meiner Meinung das richtige Wort ausgesprochen —, nicht nur in denjenigen Staaten, die jetzt die Führung auf diesem Gebiete haben, besteht ein Recht, wie wir es bei uns einführen wollen, sondern in naher Zukunft wird dieses Recht auch in den übrigen Kulturstaaten Europas seine Stelle einnehmen.

Nun ist der Herr Abgeordnete Richter auf die Frage gekommen, wessen Interesse durch eine Bestimmung, wie wir sie hier vorschlagen, hauptsächlich gedient werde, und er hat sie zu meiner Ueberraschung dahin beantwortet, dem Interesse der großen Autoren, der angesehenen Komponisten werde dadurch entsprochen. Nein, das ist nicht richtig. Ich begreife nicht, wie der Herr Redner zu dieser Auffassung gelangt. Die großen Autoren, die an und für sich Ansehen in der musikalischen Welt genießen, brauchen ein Gesetz nach Art unseres Entwurfs gar nicht; die kommen mit ihrem Vorbehalt aus und können alle ihre Werke unterbringen, auch wenn der Vorbehalt darauf steht. Aber die Kleinen, die jungen Komponisten, die heranwachsenden Talente sind nicht in der Lage, gegenüber der Oeffentlichkeit, dem Verlegerstande, dem Stande der Konzertunternehmer mit ihren Werken durchzudringen, wenn darauf der Vorbehalt gesetzt werden soll; die sind genötigt, ihre Werke preiszugeben, und würden sonst, worauf doch jeder Künstler allerdings vor allem Wert legt, zur Oeffentlichkeit nicht gelangen können. Diese werden geschützt, wenn, wie im Entwurf allgemein statuiert wird, jeder Künstler einen Anspruch darauf hat, daß ihm ein Honorar gezahlt wird, sobald sein Werk öffentlich ausgeführt wird, auch wenn kein dahingehender Vorbehalt auf dem Werke gemacht wird.

Sodann muß ich weiter fragen: wessen Interesse wird denn bei dem geltenden Gesetz gedient? für wen wirkt das Recht, wie es jetzt besteht? — und dagegen: zu wessen Gunsten wird das Recht wirken, wie es unser Entwurf hergestellt zu sehen wünscht? Gegenwärtig kommt der Mangel des Vorbehalts an Werken junger Komponisten, die nicht in der Lage sind, gegenüber ihren Heraus-

gebern den Vorbehalt zu erzwingen, wesentlich den Unternehmern von Konzerten zu statten. Für das Publikum ist es gleichgültig, das zahlt kein größeres Eintrittsgeld bei Werken, die geschützt, als bei Werken, die frei sind. Aber für den gewerblichen Unternehmer von Konzerten ist es keineswegs einerlei: er muß dem Komponisten in dem einen Falle ein Honorar gewähren, in dem anderen braucht er es nicht. Unter dem jetzigen Rechte steht die große Masse der Komponisten den Konzertunternehmern gegenüber wehrlos da. Wir wollen ihnen eine Waffe in die Hand geben, daß sie den ihnen gebührenden Anteil an den Aufführungen erhalten können. Dieser Unterschied in der Gesetzgebung hat auch seine sozialpolitische Bedeutung.

Dann ist die Ausführbarkeit unseres Vorschlages bezweifelt worden, und es sind eine Menge Fragen gestellt, die in der Theorie sehr gefährlich lauten: man müsse sich immer erkundigen, wo der Autor wohne, wo sich der Verleger befinde, ob der Autor noch am Leben, sein Werk noch geschützt sei u. s. w. Das sind alles Fragen, um Sie scheu zu machen gegenüber den Bestimmungen des Entwurfs; in der Praxis werden sich die Dinge sehr einfach gestalten, in der Praxis wird das Bedürfnis von selbst zu den hier aus helfenden Organisationen führen, gerade wie das in anderen Ländern geschehen ist, ohne daß besondere Belästigungen für die Komponisten und für die Unternehmer dabei entstanden wären. Ich gehe dabei auf die Frage der deutschen Anstalt für die Komponisten nicht ein; der Herr Abgeordnete Rintelen hat diese Sache mit Recht einstweilen noch als Zukunftsmusik bezeichnet. Auch ohne diese Anstalt wird das Gesetz leben und wirken können ohne erhebliche Schwierigkeiten; denn sehr bald werden zu den Agenturen, die wir jetzt schon auf diesem Gebiete haben, Konzertagenturen und ähnliche, die als Vermittler sich anbieten, neue Stellen hinzukommen, die über alle Fragen leicht erreichbare Auskunft geben, bei denen auch etwaige Abgaben für die Aufführungen entrichtet werden können, die nach dem Gesetz dem Komponisten gebühren. Nach dieser Richtung, glaube ich, brauchen wir uns keinen Besorgnissen hinzugeben; es liegen nirgendwo in der Welt Erfahrungen vor, welche solche Besorgnisse begründen können. Meine Herren, wir haben an dem Gesetzentwurf drei Jahre gearbeitet, wir haben Sachverständige aus allen Kreisen gehört, wir haben einen ersten Entwurf und einen zweiten Entwurf der Oeffentlichkeit zur Kritik übergeben: nach dieser Richtung hin sind uns niemals ernste Bedenken entgegengetreten; im Gegenteil, die Bestimmungen, die wir vorgeschlagen haben, haben, glaube ich, in der öffentlichen Meinung einen freundlichen Wiederhall gefunden, und ich glaube, Sie handeln nicht gegen das Interesse der Allgemeinheit, wohl aber für das Interesse der Komponisten, wenn Sie die angefochtene Bestimmung annehmen. Tragen Sie kein Bedenken, dies zu thun. (Bravo! rechts.)

**Tragger, Abgeordneter:** Meine Herren, ich werde mich dem verbündeten § 27 zuwenden, da ich meine, daß die übrige Materie hinreichend erschöpft ist. Ich kann nur sagen, daß ich all dem, was gegen den Antrag Rintelen ausgeführt ist, vollkommen zustimme und namentlich darauf aufmerksam mache, was der Herr Staatssekretär schon gethan hat, daß er einen Bruch mit dem Prinzip des vorliegenden Gesetzes bedeuten würde. Der Antrag Rintelen ist nichts weiter, als eine Reproduktion des § 50 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und paßt hier nicht hinein, weil das Prinzip ein verschiedenes ist. Dagegen gehören allerdings die beiden Paragraphen, die wir jetzt behandeln, zusammen, weil sie auf einem Prinzip beruhen, und weil sie eine von den Stellen sind, auf denen sich die beiden Anschauungen, welche über das geistige Eigentum landläufig sind, begegnen. Gibt es doch auch noch heute keine einheitliche Anschauung, keinen einheitlichen Begriff für das geistige Eigentum, sondern, wie ich schon sagte, nach zwei Richtungen hin gehen die Meinungen auseinander, von denen ich die eine beiläufig nicht etwa als engherzig, sondern mit dem schönen Epitheton „ideal“ bezeichnen will, während die andere von den Vertretern der anderen Richtung sehr mit Unrecht als die juristische bezeichnet wird. Es sind keine juristischen Begriffe, die hier entwickelt werden sollen, sondern es ist das Bemühen, den idealen Standpunkt mit dem realen zu versöhnen. Es ist vielleicht ein Kompliment für die deutsche Nation und ihren Idealismus, daß bei uns sehr spät die Idee des geistigen Eigentums zum Durchbruch gekommen ist, und weil der Begriff eben ein verhältnismäßig noch neuer ist, so sind auch — und das läßt sich leicht begreifen und entschuldigen — viele der Meinung, man könne nur mit äußerster Zaghastigkeit in dieser Beziehung vorgehen. Diese Anschauung, welche ich bekämpfen möchte, geht davon aus, daß das geistige Eigentum eigentlich gar kein wirklicher existenter Begriff, sondern mehr ein Wohlwollen gegen diejenigen ist, die im Besitze des geistigen Eigentums sich befinden. Es giebt Leute, die meinen, daß eigentlich die geistig Schaffenden, Dichter, Musiker, die Sache gar nicht für sich behalten und verwerten dürften, sondern daß die Nation, das Volk, gerechten An-